

Aburteilung kommt. Bei der sich nunmehr erhebenden Frage, ob das Verfahren vor der für Verbrechen des allgemeinen Strafrechts zuständigen Strafkammer oder vor der Strafkammer 201 durchzuführen ist, ist für die Bejahung der Zuständigkeit der letzteren deren ausschließliche Zuständigkeit für Verbrechen nach der KontrR-Direktive Nr. 38 ausschlaggebend. Dieser ausschließlichen Zuständigkeit ist einer durch die gleichzeitige Verletzung eines anderen Strafgesetzes begründeten anderweitigen Zuständigkeit der Vorrang einzuräumen. Auf derselben Linie liegen auch die bisher auf Grund von Anweisungen der SMA in ständiger Praxis von den Strafkammern nach Befehl 201 abgeurteilten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, durch die der Täter im Regelfälle gleichzeitig im Sinne der KontrR-Direktive Nr. 38 verantwortlich ist. Nun würde allerdings, abgestellt auf die Verletzung des Abschnitts II, Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38, die Kleine Strafkammer 201 für das Verfahren zuständig sein. Die Art der Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung, die nach den allgemeinen gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit der Großen Strafkammer begründet, erfordert jedoch in den Fällen, in denen das Verfahren wegen gleichzeitiger Verletzung des Abschnitts II Art. III A III der KontrR-Direktive Nr. 38 vor der Strafkammer 201 durchzuführen ist, die Zuständigkeit der Großen Strafkammer 201. Hierdurch wird die Zuständigkeit der Großen Strafkammer, unter Berücksichtigung der ausschließlichen Zuständigkeit der Verfahren nach der KontrR-Direktive Nr. 38 allerdings der Großen Strafkammer 201, gewahrt. Auch diese Auffassung findet in der bisherigen Gerichtspraxis eine Parallele in bezug auf das KRG Nr. 10 insofern, als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch dann von der Großen Strafkammer 201 abgeurteilt wurde, wenn die gleichzeitige Verantwortlichkeit nach der KontrR-Direktive Nr. 38 sich lediglich in einem Verstoß gegen Abschnitt II, Art. III A II Ziffer 8 darstellte, in letzterer Beziehung also die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 201 begründet hätte.

KontrR-Direktive Nr. 38; § 430 ff. StPO.

In den Fällen der Nutznießung nach Art. III C der KontrR-Direktive Nr. 38 ist die Durchführung eines objektiven Verfahrens auch zulässig, wenn der Täter verstorben ist.

OLG Erfurt, Beschl. vom 14. September 1950 — 1 Ws 61/50.

Aus den G r ü n d e n :

Es besteht der hinreichende Verdacht, daß August S. durch seine Stellung und Tätigkeit als Stützpunktleiter der NSDAP und Gestapospitzel, und Emilie S. als Frauenschaftsleiterin, insbesondere aber durch Denunzieren von Antifaschisten, der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische und propagandistische Unterstützungen gewährt haben. (Verbrechen nach KRG Nr. 10 Art. II Ziff. I c und KontrR-Direktive Nr. 38 Abschn. II Ziff. 6 und 7).

Da die Täter beim Einmarsch der amerikanischen Truppen Selbstmord begangen haben, ist die Durchführung eines Verfahrens gegen sie nicht mehr möglich.

Aus dem Sinn und Zweck der in der KontrR-Direktive Nr. 38 angeführten Sühnemaßnahmen (Art. VII: Sicherung gegen den Nationalsozialismus und Wiedergutmachung des verursachten Schadens) folgt aber, daß der durch die Straftaten der Naziverbrecher begründete Wiedergutmachungsanspruch des Staates ähnlich wie die zivilrechtlichen Schuldverbindlichkeiten mit ihrem Tode oder mit einer sonstigen Unmöglichkeit ihrer Strafverfolgung (Geisteskrankheit, Auslandsflucht, Amnestie usw.) nicht erlischt, sondern bei Vorliegen der in Art. VII angeführten Voraussetzung der Verantwortlichkeit des Täters aus ihrem Vermögen realisiert werden kann. Diese Realisierung ist, wenn die Verantwortlichkeit des Täters unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles eine Wiedergutmachung erheischt, im Hinblick auf den Wortlaut des Art. VII: „nach dem Grad der Verantwortlichkeit sind die Sühnemaßnahmen in gerechter und billiger Weise zu verhängen, um ... die Wiedergutmachung des verursachten Schadens zu erzielen“, zwingend vorgeschrieben. Da die Überprüfung der Voraussetzungen für die Vermögensschießung zum Zwecke der Wiedergut-

machung nur in einem gerichtlichen Verfahren möglich ist, kann die Realisierung des Wiedergutmachungsanspruches gegen strafrechtlich nicht verfolgbare Naziverbrecher schon begrifflich nur im objektiven Verfahren gemäß den §§ 430 ff. StPO erfolgen. Hierbei ist die in § 430 StPO für die selbständige Einziehung von Gegenständen geforderte materielle Grundlage im Hinblick auf die obigen Ausführungen in Art. VII der KontrR-Direktive Nr. 38 zu sehen. Dieser Artikel stellt eine „anderweitige gesetzliche Bestimmung“ im Sinne des § 430 StPO dar. Die Bezugnahme des Landgerichts auf § 42 StGB ist daher im vorliegenden Fall rechtsirrig; sie ist nur in den Fällen der Nutznießung nach Art. III C der KontrR-Direktive Nr. 38 möglich.

Zu dem gleichen Ergebnis, allerdings mit anderen Begründungen, kommen auch die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz in Berlin Nr. 30/50 vom 1. März 1950 — Aktenzeichen: 4200 — II 208/50 — und die Oberlandesgerichte in Halle und Dresden.

Da die Verantwortlichkeit der verstorbenen Täter ein Verbrechen nach KRG Nr. 10 und KontrR-Direktive Nr. 38 Abschn. II Art. II betrifft, war gemäß § 430 Abs. 1 StPO das Verfahren vor der Großen Strafkammer 201 zu eröffnen.

§ 140 StPO; NotVO vom 14. Juni 1932, Kap. I, Art. 1 § 1.

Auch für Verhandlungen vor der Großen Strafkammer gilt § 140 Abs. 3 StPO über die Notwendigkeit der Verteidigung.*)

OLG Potsdam, Beschl. vom 16. November 1950 — 3 Ss 231/50.

Aus den G r ü n d e n :

Die Revision der Angeklagten beschwert sich darüber, daß ein Verteidiger nach § 140 Abs. 3 StPO nicht bestellt worden sei, obwohl die Anklage auf Verbrechen lautete; die Verhandlung fand vor der gemäß § 22 WStVO zuständigen Großen Strafkammer statt.

§ 140 StPO erklärt die Verteidigung nur bei Schwurgerichtssachen und ferner bei gewissen Verbrechen für notwendig, die vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengericht verhandelt werden. Aus der Fassung dieser Bestimmung ist der Schluß hergeleitet worden, daß also bei den vor den Großen Strafkammern verhandelten Verbrechen eine Verteidigung nicht notwendig sei. Daß es eine Regelwidrigkeit darstellt, vor den Schwurgerichten (§ 140 Abs. 1) und den Amts- und Schöffengerichten (§ 140 Abs. 3), also für die großen und die kleinen Verbrechen den Anspruch auf Verteidiger zu gewähren, für die Verbrechen sozusagen mittlerer Art und die Wirtschaftsverbrechen dagegen, wie sie vor der Großen Strafkammer verhandelt werden, nicht, ist nicht zu bezweifeln. Um diesen offenbaren Widersinn auszuräumen, ist darauf verwiesen worden, daß es bei Schaffung des § 140 durch die Verordnung vom 4. Januar 1924 (RGBl. I 15) und die Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I 299) eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammer nicht gegeben habe; deshalb erfasse der Wortlaut des § 140 die erst am 14. Juni 1932 der Strafkammer erneut übertragenen Verbrechen nicht; die Verordnung vom 14. Juni 1932 (RGBl. I 285) aber habe der erweiterten Zuständigkeit der Strafkammer dadurch gerecht werden wollen, daß sie in Kap. I Art. I § 2 bestimmte, daß „auf die Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer in erster Instanz die für die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geltenden Vorschriften Anwendung finden“. Da aber die im 1. Buch, 10. Abschn. (Verteidigung) und nicht im 2. Buch, 6. Abschnitt (Hauptverhandlung) befindliche Bestimmung des § 140 gerade keine die Hauptverhandlung betreffende Vorschrift ist (wie sich auch aus der von der Anklage ablaufenden, in der Hauptverhandlung also regelmäßig nicht nachzuholenden Antragsfrist von drei Tagen ergibt), so würde § 2 nicht verwendet werden können, um auch die seit 1932 vor der Strafkammer stattfindenden Verhandlungen von Verbrechen zu Gegenständen der notwendigen Verteidigung zu machen.

Trotz dieser gesetzgeberischen Unvollkommenheit muß als Wille des Verfassers der Verordnung von 1932 angenommen werden, daß auch die vor den Großen

*) vgl. hierzu den Artikel von Benjamin auf Seite 51 ff. dieses Heftes über „Fragen des Verteidigers und der Verteidigung“, in dem zum Ausdruck kommt, daß auch das Oberste Gericht entscheidendes Gewicht auf eine ausreichende Verteidigung des Angeklagten legt